

## Newsletter Aktuell


### Prozessführung und Schiedsverfahren

Mai 2009

#### **Neues BGH-Urteil lässt private Schiedsverfahren für Rechts- streitigkeiten über die Wirk- samkeit von Gesellschafterbe- schlüssen bei der GmbH zu**

BGH Urteil vom 06.04.2009 - II ZR 255/08  
„Schiedsfähigkeit II.“

Dr. Elke Umbeck (Hamburg)



In einem Grundsatzurteil vom 6. April 2009 hat der II. Zivilsenat des BGH Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen in der GmbH in Abkehr zu seiner bisherigen Rechtsprechung für prinzipiell „schiedsfähig“ gehalten. Zugleich hat er konkrete Anforderungen an die Zulässigkeit einer in GmbH-Satzungen enthaltenen Schiedsklausel aufgestellt, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen soll.

Die Verhandlung von Rechtsstreiten vor einem privaten Schiedsgericht statt vor den ordentlichen staatlichen Gerichten ist gerade für Gesellschafter eines in der Rechtsform der GmbH organisierten Unternehmens insbesondere aufgrund der Vertraulichkeit des Verfahrens von großem Interesse.

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 29. März 1996 (II ZR 124/95, „Schiedsfähigkeit I.“) entschieden, dass gegen die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH Bedenken bestünden, die nur durch eine gesetzliche Regelung überwunden werden könnten. Denn bei Beschlussmängelstreitigkeiten entfaltet eine der Klage stattgebende Entscheidung gemäß §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG analog Rechtskraft für und gegen alle Gesellschafter und Gesellschaftsorgane der GmbH, auch wenn diese an dem Verfahren nicht als Partei teilgenommen haben. Abgesichert wird diese gesetzgeberisch angeordnete Rechtskraftwirkung durch die in § 246 Abs. 3 Satz

#### **Ablehnende Haltung des BGH zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der Vergangenheit**

## Neues BGH-Urteil lässt private Schiedsverfahren für Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen bei der GmbH zu

3 AktG bestimmte sog. Konzentration mehrerer Klagen vor dem Landgericht am Sitz der Gesellschaft. Hierdurch wird die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen verschiedener Gerichte verhindert und sichergestellt, dass über das rechtswirksame Zustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses auch bei Vorhandensein mehrerer Kläger nur eine einheitliche Sachentscheidung ergeht. In Ermangelung einer den gesetzlichen Vorschriften der §§ 246 Abs. 3, 249 Abs. 1, Abs. 2 AktG entsprechenden Regelung für Schiedsverfahren bestehe bei der Anrufung eines Schiedsgerichts mit einer Beschlussmängelklage – so der BGH bisher – die Gefahr sowohl einer Konkurrenz des staatlichen Gerichts mit dem Schiedsgericht als auch der Konkurrenz verschiedener Schiedsgerichte untereinander, wenn mehrere Kläger getrennt voneinander von ihrem Recht auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens Gebrauch machten. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH schiedsfähig sein können, sei deshalb dem Gesetzgeber vorbehalten.

Diese Rechtsprechung hat der BGH mit seiner jetzigen Entscheidung aufgegeben. Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Wirkung der §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG sind Beschlussmängelstreitigkeiten der GmbH aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Schiedsklausel oder einer außerhalb der Satzung unter Mitwirkung aller Gesellschafter und der Gesellschaft getroffenen Schiedsvereinbarung „schiedsfähig“, soweit das schiedsgerichtliche Verfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise ausgestaltet ist. Anlässlich des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes habe der Gesetzgeber von einer gesetzlichen Regelung bewusst Abstand genommen und die Problematik weiterhin der Lösung durch die Rechtsprechung überlassen. Nach Auffassung des BGH können die beteiligten GmbH-Gesellschafter die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten privatautonom, d. h. durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder eine ad hoc getroffene Vereinbarung, begründen.

Im konkreten, der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hat der BGH die in der Satzung der GmbH enthaltene Schiedsvereinbarung indes wegen einer übermäßigen Einschränkung des Rechtsschutzes für (teil-)nichtig gehalten (§ 138 BGB), soweit

**Die Zuständigkeit eines privaten Schiedsgerichts kann in der GmbH-Satzung oder außerhalb der Satzung vereinbart werden**

## Neues BGH-Urteil lässt private Schiedsverfahren für Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen bei der GmbH zu

von ihr auch Beschlussmängelstreitigkeiten erfasst werden. Denn die zur Entscheidung vorgelegte Schiedsklausel stelle die Zuständigkeitskonzentration nicht in einer § 246 Abs. 3 AktG vergleichbaren Weise sicher. Ebenso wenig sei die Einflussnahme aller Gesellschafter auf die Besetzung des Schiedsgerichts in der Schiedsklausel abgesichert. Dabei sei unerheblich, dass die GmbH in casu nur aus drei Gesellschaftern bestehe und dass diese nachweislich frühzeitig Kenntnis von dem Schiedsverfahren erlangt hätten. Denn die Wirksamkeit der Schiedsklausel könne nicht von der künftigen Entwicklung der Gesellschafteranzahl oder weiteren eher zufälligen Umständen abhängen. Darüber, ob diese Teilnichtigkeit auch zu einer Gesamtnichtigkeit der Schiedsklausel führt (§ 139 BGB), war vom BGH nicht zu entscheiden.

Künftig ist folglich davon auszugehen, dass Beschlussmängelstreitigkeiten innerhalb der GmbH in weitaus größerem Umfang als bisher angenommen zum Gegenstand von privaten Schiedsverfahren gemacht werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die in der GmbH-Satzung enthaltene Schiedsklausel mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter in der Satzung verankert ist und eine Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter sicherstellt. Zur Vermeidung unterschiedlicher Entscheidungen muss die Schiedsklausel ferner garantieren, dass der erste Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens eine Sperrwirkung im Sinne einer Verfahrenskonzentration in Bezug auf spätere Anträge entfaltet. Da die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen regelmäßig Anfechtungsfristen unterliegt, birgt eine unzulässige Anrufung des Schiedsgerichts wegen einer unzureichenden Schiedsklausel die Gefahr, dass eine anschließende Klage vor dem staatlichen Gericht nicht mehr möglich ist und der beanstandete Beschluss bestandskräftig wird. Im Hinblick auf das Risiko eines solchen Rechtsverlustes sowie eine unter Umständen drohende Gesamtnichtigkeit sind auch bestehende Schiedsklauseln in der GmbH-Satzung auf die Einhaltung der vom BGH aufgestellten Erfordernisse hin unbedingt anwaltlich zu überprüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Bei der Ausgestaltung der Schiedsklausel sind konkrete Vorgaben im Hinblick auf den rechtsstaatlich geforderten Mindeststandard für das Schiedsverfahren zu beachten**

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

## Kontakt:

Heuking Kühn Lüer Wojtek  
Bleichenbrücke 9  
D-20354 Hamburg  
[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

### Berlin

Unter den Linden 10  
D-10117 Berlin  
T +49 (0)30 88 00 97-0  
F +49 (0)30 88 00 97-99

### Brüssel

Avenue Louise 326  
B-1050 Brüssel  
T +32 (0)2 646 20-00  
F +32 (0)2 646 20-40

### Chemnitz

Weststraße 16  
D-09112 Chemnitz  
T +49 (0)371 38 203-0  
F +49 (0)371 38 203-100

### Düsseldorf

Cecilienallee 5  
D-40474 Düsseldorf  
T +49 (0)211 600 55-00  
F +49 (0)211 600 55-050

### Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102  
D-60323 Frankfurt am Main  
T +49 (0)69 975 61-0  
F +49 (0)69 975 61-200

### Hamburg

Bleichenbrücke 9  
D-20354 Hamburg  
T +49 (0)40 35 52 80-0  
F +49 (0)40 35 52 80-80

### Köln

Magnusstraße 13  
D-50672 Köln  
T +49 (0)221 20 52-0  
F +49 (0)221 20 52-1

### München

Prinzregentenstraße 48  
D-80538 München  
T +49 (0)89 540 31-0  
F +49 (0)89 540 31-540

### Zürich

Bahnhofstrasse 3  
CH-8001 Zürich  
T +41 (0)44 200 71-00  
F +41 (0)44 200 71-01